

Artikel 27, und damit auch diese Bestimmung, gar nicht zur Anwendung.

Ich empfehle Ihnen daher namens der Kommissionsmehrheit, am früheren Beschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse **Abrogation et modification d'autres actes**

Ziff. 32 Art. 93

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 32 art. 93

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Fässler Daniel (M-CEB, AI), für die Kommission: Ganz kurz: Gemäss Artikel 62 des revidierten Datenschutzgesetzes werden die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse im Anhang geregelt. Der betreffende Anhang umfasst über neunzig Gesetze. Weshalb beraten wir das nochmals? Zwei Tage nach der ersten Beratung in unserem Rat, am 20. Dezember 2019, wurde das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz neu gefasst. Aus diesem Grund ist Ziffer 32 des Anhangs anzupassen. Materiell gibt es dazu nichts anzumerken, Herr Präsident.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht damit noch einmal zurück an den Nationalrat.

19.068

Schutz des Menschen **bei der automatischen Verarbeitung** **personenbezogener Daten.** **Übereinkommen**

Protection des personnes **à l'égard du traitement automatisé** **des données à caractère personnel.** **Convention**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 11.03.20 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.06.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Fässler Daniel (M-CEB, AI), für die Kommission: Bei diesem Geschäft kann ich es kürzer machen.

Mit der vorhin beratenen Revision des Datenschutzrechts soll auch sichergestellt werden, dass dieses mit dem Übereinkommen SEV 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten konform ist. Dieses Übereinkommen wurde vom Europarat überarbeitet, um es den technologischen Entwicklungen und den Herausforderungen der Digitalisierung anzupassen. Das kurz als "Konvention 108 plus" bezeichnete Änderungsprotokoll vom 10. Oktober 2018 wurde inzwischen von bereits mehr als dreissig Staaten unterzeichnet.

Der Bundesrat hat am 30. Oktober letzten Jahres entschieden, dieses Änderungsprotokoll zur Änderung der Datenschutzkonvention aus dem Jahre 1989 ebenfalls zu unterzeichnen. Für die Ratifikation braucht es noch die Zustimmung des Parlamentes. Die entsprechende Botschaft hat der Bundesrat am 6. Dezember 2019 verabschiedet. In der Vernehmlassung wurde die Ratifikation von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßt.

Das Änderungsprotokoll zur ursprünglichen Datenschutzkonvention ist nicht direkt anwendbar, sondern muss im nationalen Recht umgesetzt werden. Das machen wir mit der vorhin beratenen Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Die Ratifikation durch das Parlament ist auch für die Kantone verbindlich. Diese sind verpflichtet, die neuen Anforderungen ebenfalls zu erfüllen und, sofern nicht bereits erfolgt, im kantonalen Recht ebenfalls umzusetzen.

Der Nationalrat hat der Ratifikation des Änderungsprotokolls am 11. März dieses Jahres mit 185 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten und den Bundesbeschluss anzunehmen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten datiert vom 28. Januar 1981. Es war das erste völkerrechtlich verbindliche Abkommen im Bereich des Datenschutzes. Seither hat sich sehr viel verändert. Der internationale Datenverkehr ist intensiver geworden, so auch die Datenströme, die Digitalisierung und auch die Nutzung neuer Technologien. Mit dem Protokoll des Europarates vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens, dem sogenannten Änderungsprotokoll, soll dieser Herausforderung begegnet werden. Der bestehende Rechtsrahmen zum Schutz der Privatsphäre und des grenzüberschreitenden Datenverkehrs soll an die neue technologische Realität angepasst werden. Ziel ist insbesondere die Gewährleistung eines erhöhten Datenschutzes für Betroffene. Gleichzeitig soll auch der freie Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien gefördert werden.

Das Änderungsprotokoll soll wie das Übereinkommen zu einem universellen Instrument mit internationaler Ausstrahlung werden. Es sind jetzt bereits 34 Staaten, die das Änderungsprotokoll unterzeichnet haben, darunter auch alle Nachbarstaaten der Schweiz mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein. Erste Ratifizierungen sind im Gang, weitere dürften folgen, zumal auch die EU ihre Mitgliedstaaten ermächtigt hat, das Änderungsprotokoll in ihrem Interesse zu ratifizieren.

Die Schweiz ist seit dem 2. Oktober 1997 Vertragspartei des Übereinkommens. Das dazugehörige Zusatzprotokoll hat sie am 20. Dezember 2007 ratifiziert. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch im Änderungsprotokoll ein vernünftiger Ausgleich zwischen dem Interesse am Schutz personenbezogener Daten und den wirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Gewährleistung eines ungehinderten grenzüberschreitenden Datenverkehrs, gefunden wurde.

Die Schweiz hat das Änderungsprotokoll am 21. November 2019 unterzeichnet. Der Bundesrat hat bewusst zugewartet, wegen der Beratungen des Datenschutzgesetzes, die sich ja etwas in die Länge gezogen haben. Er erachtete es aber als vertretbar, als dann auch der Ständerat sich mit der Materie befasste. Der Nationalrat hat dem Bundesbeschluss zur Genehmigung des Protokolls am 11. März 2019 mit einer deutlichen Mehrheit von 185 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

Erlauben Sie mir noch ein paar Bemerkungen zur Bedeutung des Änderungsprotokolls. Dieses gewährleistet wie erwähnt einen erhöhten und vereinheitlichten Datenschutzstandard auf internationaler Ebene. Davon profitieren auch Schweizerinnen und Schweizer, deren personenbezogene Daten grenzüberschreitend verarbeitet werden. Das Änderungsprotokoll ist mit Blick auf den internationalen Marktzugang und den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Das Abkommen erleichtert den ungehinderten

grenzüberschreitenden Datenverkehr mit jeglichen Vertragsstaaten. Mit der Genehmigung und Ratifikation kann verhindert werden, dass für den grenzüberschreitenden Datenverkehr der Nachweis zusätzlicher Datenschutzgarantien verlangt wird. Dies würde zu Mehrkosten und einer Erschwerung des Geschäftsganges führen, außerdem ist nicht auszuschliessen, dass Wirtschaftsakteure, die grosses Interesse am freien Datenaustausch haben, sich vom Schweizer Markt abwenden könnten.

Auch im Verhältnis zur EU ist das Änderungsprotokoll von Bedeutung. Hier geht es insbesondere um die Erlangung des sogenannten Angemessenheitsbeschlusses. Die Tragweite des Beschlusses wurde jetzt einlässlich debattiert, auch im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes; das ist Ihnen bekannt. Mit der Erteilung des Angemessenheitsbeschlusses bekräftigt die EU, dass der betreffende Drittstaat – also eben die Schweiz – ein angemessenes Datenschutzniveau hat, sodass die Daten ohne den Nachweis zusätzlicher Garantien grenzüberschreitend bekannt gegeben werden dürfen. Die Ratifikation des Änderungsprotokolls spielt dabei eine zentrale Rolle. So ist die Ratifikation aus Sicht der EU ein wichtiges Indiz für den Entscheid über den Angemessenheitsbeschluss. Wir sind ja noch nicht ganz fertig mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Ich habe es gesagt: Der Bundesrat hat abgewartet, bis diese Totalrevision gewisse Fortschritte gemacht hat. Aber jetzt, im Verlaufe des Monats Juni, wird innerhalb des Evaluationsverfahrens innerhalb der EU über diese Angemessenheit befunden, und dabei ist eben dieser Schritt, dieses Übereinkommen ganz zentral.

Ich möchte Sie bitten, hier dem Nationalrat zu folgen und dieses Abkommen ebenfalls zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls vom 10. Oktober 2018 zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Arrêté fédéral portant approbation du Protocole du 10 octobre 2018 portant amendement à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 19.068/3437)**

Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Leider werden wir die Bereinigung des Datenschutzgesetzes nicht mehr in dieser Session vornehmen können, Frau Bundesrätin. Die SPK-N hat uns mitgeteilt, dass sie die Differenzen erst an ihrer Sitzung im kommenden Juli bereinigen wird. Damit müssen wir leben.

20.027

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (Etias)

Développement de l'acquis de Schengen. Système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (Etias)

Erstrat – Premier Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 02.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zu den Vorlagen 1 und 2 durch.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: In diesem Geschäft geht es um die Einführung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, kurz Etias. Neu sollen damit Reisende, die aus visumsbefreiten Drittstaaten in die Schweiz einreisen wollen, vorher per App eine Reisegenehmigung beantragen. Diese Angaben werden dann automatisiert mit den Schengen-Registern abgeglichen. Wenn es keine Treffer gibt, dann kriegt die Person automatisch ihre Reisegenehmigung. Wenn es einen Treffer gibt, dann geht eine Meldung an die nationale Etias-Stelle, die den Fall mit ihren Registern prüft und über die Reisegenehmigung entscheidet. Eine solche Reisegenehmigung wird dann eine zusätzliche Einreisevoraussetzung sein.

Die Leute aus visumsbefreiten Drittstaaten werden also neu eine solche Genehmigung brauchen. Wer diese hat, der hat aber noch nicht alle hinreichenden Voraussetzungen für die Einreise erfüllt. Es ist einfach eine zusätzliche Einreisevoraussetzung. Viele von Ihnen kennen bereits ein solches System. Wenn Sie jüngst in den USA waren, dann brauchten Sie ein Esta. Das Etias ist quasi die europäische Schwester des Esta.

Rechtlich bedeutet das Geschäft für uns als Parlament, dass wir einen Notenaustausch genehmigen, der eine Änderung des Schengen-Besitzstandes nachvollzieht. Damit werden auch verschiedene Bundesgesetze angepasst.

Mit der Vorlage 1 werden neben dem Notenaustausch Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes und des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich beantragt. Damit erfüllen wir die Voraussetzungen der Schengen-Assoziation, weil der Schengen-Raum diese Änderung so vornimmt.

Die Vorlage 2 hat einen etwas anderen Charakter; sie dient nicht der Umsetzung dieser Vereinbarung, sondern ändert eigenständig zwei Bundesgesetze. Damit soll unserem Nachrichtendienst, dem NDB, Zugriff auf verschiedene Schengen-Informationssysteme gewährt werden; dies als Übergang, bis unser revidiertes Datenschutzgesetz, das erst im September fertig wird, in Kraft tritt und diese Möglichkeit dann ohnehin regulär vorsieht.

Ihre Kommission hat dieses ganze Geschäft am 18. Mai 2020 behandelt und namentlich die zentrale erste Vorlage zum Etias ausführlich beraten. Wir haben festgestellt, dass dieses neue Reisegenehmigungssystem etwas mehr an Bürokratie bedeutet, aber gleichzeitig auf die schlankestmögliche Art und Weise die Prävention unerwünschter Einreisen aus den erwähnten Staaten sicherstellt; namentlich kann ein solches System Sicherheitsrisiken, Migrations- oder auch Gesundheitsrisiken erkennen und reduzieren und dennoch diese grundsätzliche Visumsfreiheit sichern. Wir haben diese Reisegenehmigung daher auch als automatisiertes "Visum light" bezeichnet.